

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt-Stand: Mai 2012 [Layout verändert, Reihenfolge Verbote wie im BNatSchG] ausgefüllt am 12.02.2017  
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Bio-Büro Schreiber, Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm; 0731/7290651; bio.buero@gmx.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Deponie „Unter Kaltenbuch“ zwischen Suppingen und Laichingen, die bisher Klasse 0 (DK 0) ist, soll als Deponie der Klasse I (DK I) betrieben werden. Das bedeutet, dass das Inputmaterial eine geringfügig höhere Belastung enthalten darf. Der Aufbau (geologische Barriere, Entwässerungsschicht etc.) ist gleich, es wird lediglich noch eine zusätzliche Kunststoffdichtungsbahn eingebaut. Hinzu kommt eine geringfügige Überhöhung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- siehe saP-Gutachten Bio-Büro Schreiber und UVP+LBP Büro Zeeb

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL  Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in BaWü	Rote Liste Status in Deutschland
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

## 3. Charakterisierung der betroffenen Art

### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Siehe saP-Gutachten:

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Kreuzkröten-Laich, Kaulquappen und Hüpferlinge waren aktuell in kleinerem Umfang in zwei Pfützen im derzeitigen Deponiebereich vorhanden.

Nach Ansicht des Fachdiensts Abfallwirtschaft handelte sich wegen des sehr nassen Frühjahrs 2016 um einen absoluten Einzelfall. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch früher schon derartige Pfützen vor allem am Rand gab, nur war bisher nicht darauf geachtet worden, ob darin Laichschnüre oder Kaulquappen sind. Insbesondere die diversen Haufwerke und die frisch angefüllten, nicht verdichteten lockeren Böschungen eignen sich als Überwinterungsquartiere sowie zum (täglichen) Eingraben bzw. Verstecken tagsüber.

Durch die Vorkommen ist die Deponie von regionaler Bedeutung für die Amphibien-Fauna.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population beinhaltet die gesamte Deponie einschließlich der Umgebung im Umkreis von mehreren Kilometern (Aktionsradius der Art). Ein räumlicher Zusammenhang zu den Hülen der Umgebung ist nicht gewährleistet, da Straße(n), Ackerflächen und Wälder als Barrieren wirken. Selbst wenn die temporären Gewässer nicht jedes Jahr ausreichend lange Wasser führen, damit sich aus dem Laich tatsächlich Hüpferlingen entwickeln können, dürfte es sich aufgrund der Langlebigkeit der Kreuzkröten und der relativen Ortstreue der adulten Tiere um eine zwar kleine, aber stabile Population handeln, die die Deponie als Ganzjahreslebensraum nutzt. Durch die derzeitige Nutzung könnte sie einerseits langfristig überlebensfähig sein; zumindest 2016 pflanzte sich die Art fort. Andererseits ergeben sich durch den Deponie-Betrieb zwangsläufig auch Beeinträchtigungen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Kreuzkröten-Population wird mangels Informationen als unbekannt eingestuft, dürfte aber aufgrund der anzunehmenden Isolierung des Vorkommens eher mittel bis schlecht sein.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

Lebensraum ist die gesamte Deponie.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Während des Deponiebetriebs kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kröten beim Verfüllen oder beim An- und Abfahren versehentlich verletzt oder getötet werden. Auszäunungen, die wirklich funktionieren, wären sehr aufwändig und mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.  
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch den notwendigen Umbau der Deponie erhöht sich die Befahrung gegenüber dem jetzigen Umfang anfangs deutlich.

Allerdings bewegen sich die Verluste bei Berücksichtigung der Überlagerung von

Mortalitätsgefährdung und einzelfallspezifischem Risiko sowie der Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im allgemeinen Lebensrisiko der Art in einem Deponiegelände. Insgesamt ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Amphibien zu rechnen..

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Senken und ähnliche verdichtete Teilflächen, in denen Pfützen entstehen (können), sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Kreuzkröte, also zwischen Oktober und Februar, so zu verfüllen, dass dort später keine Laichplätze entstehen können, oder zu grubbern bzw. tiefenzulockern, damit Regenwasser versickern kann.

Anm.: Während des Deponiebetriebs ist es nicht möglich, den jeweiligen Verfüllabschnitt mit einem bodendichten Zaun (z.B. Amphibienzaun) abzutrennen. Auch eine Beaufsichtigung während der Verfüllung wäre äußerst zeitaufwändig, kaum praktikabel und dem Deponiebetreiber nicht zumutbar. Deshalb entfallen diese – sonst üblichen – Maßnahmen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**  ja  nein

#### 4.2 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Verfüllarbeiten bzw. Vor- und Nacharbeiten zu den einzelnen Verfüllabschnitten (Basis, Abdichtung) in der Aktivitätszeit der Amphibien können die kleine Population stören, vor allem während der Fortpflanzungszeit, wenn sich diese um die Gewässer konzentriert.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Während des Betriebs wird auf Laich in bestehenden Gewässern geachtet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**  ja  nein

#### 4.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch den Verfüllbetrieb gehen sukzessive Kreuzkröten-Lebensräume (potenzielle Laichgewässer, essenzielle Landlebensräume und Winterquartiere) verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  
*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*  
s. o.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  
*Beschreibung der Auswirkungen.*  
s. o.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*  
vgl. 4.1.c  
*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)  
*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*  
-
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*  
Siehe a)
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein  
*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*  
– Art und Umfang der Maßnahmen,  
– der ökologischen Wirkungsweise,  
– dem räumlichen Zusammenhang,  
– Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  
– der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  
– der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  
– der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  
– der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

In der Nordspitze des Deponie-Geländes und ca. 75 m nördlich des jetzigen großen Versickerbeckens werden (in den jeweils vorhandenen „Senken“) zwei neue, je ca. 15-20 m<sup>2</sup> große und maximal 0,5 m tiefe, nur periodisch Wasser führende Gewässer angelegt, die als Laichgewässer genutzt werden können. Für diese sind ebenfalls ergänzende Ausführungspläne zu erstellen und möglichst in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

Die am Nordostrand der Deponie entlang des Zauns für die Zauneidechse anzulegenden „Haufen“ sollen zu mind. 25 % aus leicht grabbarem, feinerem Material bestehen, um auch von der Kreuzkröte als Tages- oder Winterquartier genutzt werden zu können.

Die neuen Gewässer und die Umgebung werden während des Deponiebetriebs und für den verpflichtenden Zeitraum danach regelmäßig gepflegt. Monitoring und ggf. Nachsteuerung werden über eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe saP-Gutachten und UVP+LBP

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

vgl. saP-Gutachten und UVP+LBV

### 5. Ausnahmeverfahren

entfällt

### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 entfällt